



Landratsamt Konstanz
Veterinäramt

Otto-Blesch-Str. 51 | 78315 Radolfzell
T. +49 7531 800-2501 | F. +49 7531 800-2519
veterinaeramt@LRAKN.de

Merkblatt Hausschlachtungen

Stand: 01.02.2021

Merkblatt Hausschlachtungen

In diesem Merkblatt werden Ihnen kurz die wichtigsten Regelungen dargelegt, die Sie beachten müssen, wenn Sie planen eine Hausschlachtung für Ihren eigenen Bedarf durchführen zu lassen.

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Die folgenden Regelungen gelten nur für als Haustiere oder Farmwild gehaltene Huftiere. Als Huftiere zählen in diesem Fall: Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd.
Kaninchen und Geflügel sind von den Regelungen für Hausschlachtungen ausgenommen.

Schlacht tieruntersuchung:

Vor der beabsichtigten Schlachtung ist eine Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt zwingend erforderlich:

- Wenn Störungen des Allgemeinbefindens vorliegen
- Ein Unglücksfall eingetreten ist und das Tier notgeschlachtet werden muss

Fleischuntersuchung:

Nach der Schlachtung sind alle Tiere einer amtlichen Untersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Demnach unterliegt auch jede Hausschlachtung ausnahmslos dieser Untersuchungspflicht und **muss** daher zur Untersuchung angemeldet werden.

Die Anmeldung muss bei dem für den Fleischhygienebezirk zuständigen amtlichen Tierarzt mindestens 48 Stunden vor der geplanten Schlachtung erfolgen (Die zuständigen amtlichen Tierärzte finden Sie im Merkblatt „Fleischbeschaubezirke“).

Das Fleisch darf erst nach der Beurteilung als tauglich für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Eine Kennzeichnung des Schlachtkörpers (Stempel für die Genusstauglichkeit) erfolgt nicht.

Der Verfügungsberechtigte erhält eine Bescheinigung/Quittung für die amtliche Untersuchung.

TSE-Probe

Bei in Deutschland geborenen Rindern entfällt diese Untersuchung. Bei in der Schweiz, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Drittländer geborenen Rindern über 30 Monaten bzw. bei Schafen im



Landratsamt Konstanz
Veterinäramt

Otto-Blesch-Str. 51 | 78315 Radolfzell
T. +49 7531 800-2501 | F. +49 7531 800-2519
veterinaeramt@LRAKN.de

| S. 2

Merkblatt Hausschlachtungen

Stand: 01.02.2021

Einzelfall über 18 Monate ist zusätzlich eine so genannte **TSE- Probe** (BSE, Scrapie/Traberkrankheit) vor Ort durch den amtlichen Tierarzt zu entnehmen. Für die amtliche TSE-Untersuchung wird Material aus der Obexregion vom Stammhirn verwendet. Die Stammhirnproben werden in einem Labor auf das Vorhandensein von verändertem Prion-Protein (PrPres) untersucht.

Trichinen-Probe

Bei Trichinen handelt es sich um winzige Parasiten (Fadenwürmer), die über den Genuss von Fleisch erkrankter Tiere auf den Menschen übertragen werden können. Bei allen Haus- und Wildschweinen sowie bei Einhufern und Dachsen ist deshalb eine Untersuchung auf Trichinen vorgeschrieben. Das für die Untersuchung notwendige Material wird ebenfalls vom amtlichen Tierarzt entnommen.

Verwendung von hausgeschlachtetem Fleisch

Die Vermarktung von Fleisch aus Hausschlachtungen ist nicht gestattet. Das Fleisch darf **ausschließlich** im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden. Ein Verkauf des lebendes Tieres an Dritte, um der Hausschlachtung zugeführt zu werden ist nicht gestattet. Hausschlachtungen sind nur

Tierschutz

Bei der Schlachtung (= Töten durch Entbluten) von Wirbeltieren ist generell zu beachten, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die über die, dafür erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkenntnis) verfügen.

Wer Tiere beruflich also z. B. auch für Dritte schlachtet, benötigt eine Sachkundebescheinigung von der zuständigen Behörde.

Die Tiere dürfen vor und während der Tötung nicht mehr als unbedingt erforderlich leiden. Dies erfordert, dass Tiere vor dem Entbluten **immer zu betäuben** sind, und dass bei den jeweiligen Tierarten bestimmte Tötungsarten vorgeschrieben sind (siehe Tierschutz-Schlachtverordnung).

Das sog. "Schächten" (Töten ohne Betäuben) von Tieren ist grundsätzlich verboten.



Landratsamt Konstanz
Veterinäramt

Otto-Blesch-Str. 51 | 78315 Radolfzell
T. +49 7531 800-2501 | F. +49 7531 800-2519
veterinaeramt@LRAKN.de

Merkblatt Hausschlachtungen

Stand: 01.02.2021

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Konstanz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Konstanz / Veterinäramt

Otto-Blesch-Str. 51

78315 Radolfzell

Tel. 07531/800 - 2501

Fax: 07531/800 - 2519

E-Mail: veterinaeramt@LRAKN.de

Internet: www.LRAKN.de